

Wichtige vor Reiseanmeldung zu erteilenden Informationen (Anlage A)

Unser/e Vertreter/Kontaktstelle/sonstiger Dienst während der Reise bzw. vor Ort, wenn Sie Verbindung mit uns aufnehmen wollen, Beistand wegen Schwierigkeiten benötigen oder einen aufgetretenen Reisemangel entsprechend Ihrer Obliegenheit unverzüglich anzeigen wollen. **Ansprechpartner:** Der eingesetzte Fahrer auf der jeweiligen Reise. **Unsere zentrale Notadresse (bitte nur im Notfall und wenn Vertreter etc. nicht erreichbar nutzen):** Westermann Bustouristik, Peter-Hausmann-Platz 1, 53332 Bornheim, Tel.: 02222 938250, Fax: 02222 938251, E-Mail: info@europa-travel.de

Sicherungsschein

Der Sicherungsschein ist vom Kundengeldabsicherer R+V Allgemeine Versicherung AG in Wiesbaden, Tel.: (+49) 611 / 533 5859, Fax: (+49) 611 / 533 4500, Homepage www.ruv.de, E-Mail: ruv@ruv.de ausgestellt und an die Reisebestätigung angeheftet und nachfolgend als **Anhang Sicherungsschein** abgedruckt.

Reiseveranstalterpflichten

Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden. **Wir überreichen Ihnen nachfolgend die erforderlichen Informationen als Anlage B.**

Reiserfordernisse

Wir haben Sie als Veranstalter über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für das Erlangen eines Visums und über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseanmeldung zu unterrichten. Für die Reise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass erforderlich.

Für Personen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten. Ist ein Visum erforderlich, so erhalten Sie gesonderte Informationen.

Rücktritt vor Reisebeginn

Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung zurücktreten (vgl. Ziff. 9. der Allgemeinen Reisebedingungen).

Hinweis auf Reiseversicherungen

Wir haben Sie auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod hingewiesen.

Hinweis auf das Recht zur Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden

Der Reisende hat vor Reisebeginn das Recht, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen anderen Reisenden, z. B. durch E-Mail, Fax etc., zu übertragen. Auf Ziff. 8. der Allgemeinen Reisebedingungen wird verwiesen.

Veranstalter: Westermann Bustouristik, Peter-Hausmann-Platz 1, 53332 Bornheim, Tel.: 02222 938250, Fax: 02222 938251, E-Mail: info@europa-travel.de

Erläuterungen zu den vor Reiseanmeldung zu erteilenden Informationen (nur für interne Zwecke, nicht an den Kunden auszuhändigen!)

Über die folgenden Punkte ist vor der Reiseanmeldung nach Art. 250 §§ 1 bis 3 EGBGB zu informieren bzw. müssen diese Punkte in der Reiseanmeldung und -bestätigung = „Vertragsbestätigung“ enthalten sein:

- 1) Die Pflicht zur Angabe des Vertreters bzw. der Kontaktstelle bzw. sonstiger Dienste während der Reise bzw. vor Ort folgt aus Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 4 EGBGB. Dadurch soll der Reisende die Möglichkeit haben, Verbindung mit dem Veranstalter aufzunehmen, weil er Beistand wegen Schwierigkeiten benötigt oder einen aufgetretenen Reisemangel entsprechend seiner Obliegenheit unverzüglich anzeigt.
- 2) Das gilt m. E. auch für eine Notadresse etwa im Fall „außergewöhnlicher Umstände“ i. S. d. § 651h Abs. 4 Nr. 2 BGB oder bei Körperverletzungen etc. Allerdings ist eine zentrale Notadresse an sich in den §§ 651a ff. BGB oder Art. 250 EGBGB nicht vorgesehen. Die zentrale Notadresse soll auch nur im Notfall genutzt werden, wenn ein Vertreter etc. nicht erreichbar ist. Dadurch soll dem Veranstalter die Möglichkeit gegeben werden, schnell zu reagieren. Es stellt sich die Frage, ob es nicht zur ordnungsgemäßen Organisationspflicht gehört, insofern eine Maßnahme vorzusehen.
- 3) Die Angaben über den Kundengeldabsicherer beruhen auf Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB. Da der ausgefüllte Versicherungsschein entsprechend dem Muster in Anlage 18 zu Art. 252 Abs. 1 EGBGB ohnehin Namen etc. des Kundengeldabsicherers zu enthalten hat und er dem Reisenden zur Verfügung stehen muss („angeheftet“ oder auf der Rückseite der „Vertragsbestätigung“ „abgedruckt“), ergibt sich das Erforderliche über den Kundengeldabsicherer bereits daraus. Bei formaler Betrachtung handelt es sich freilich um den zwingenden Inhalt („muss“) der „Vertragsbestätigung“ einerseits und den Inhalt des Versicherungsscheins nach Art. 252 EGBGB andererseits.
- 4) Wie in Anmerkung 3) treffen wir auch hier eine „Doppelregelung“ an, denn nach Art. 250 § 6 Nr. 2a) EGBGB muss die „Vertragsbestätigung“ = Reisebestätigung den Hinweis enthalten, dass der Veranstalter „für die Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet ist“. Das ist ferner nochmals in dem Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise (Anlage 11 zu Art. 250 Abs. 1 EGBGB) enthalten. Aber auch hier sollte man es nicht riskieren, sich dem Vorwurf der Unvollständigkeit der Hinweise für die „Vertragsbestätigung“ = Reisebestätigung ausgesetzt zu sehen, obwohl auch der Sinn dieser „Doppelvorgabe“ in Frage zu stellen ist.
- 5) Über die Reiseerfordernisse (Pass, Visum und gesundheitspolizeiliche Formalitäten) ist der Reisende vor der Reiseanmeldung nach § 651d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 250 § 3 Nr. 6 EGBGB zu informieren. Ferner „muss“ die „Vertragsbestätigung“ nach Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB zusätzlich auch diese Angaben enthalten. Insofern gilt das für die Punkte 3) und 4) Gesagte auch hier. Dementsprechend sind die vorgesehenen Angaben anzuführen.
- 6) Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Rücktritts vor Reisebeginn bei Zahlung einer Entschädigung ist nach Art. 250 § 3 Nr. 7 EGBGB vor der Reiseanmeldung zu informieren. Ferner muss dies nach Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB, der auf Art. 250 § 3 EGBGB verweist, auch in der „Vertragsbestätigung“ = Reisebestätigung enthalten sein.
- 7) Der Hinweis auf den möglichen Abschluss von Reiserücktritts- und Reiseunfallversicherungen ist vor Reiseanmeldung nach Art. 250 § 3 Nr. 8 EGBGB erforderlich. Da Art. 250 Abs. 2 EGBGB auch auf § 3 Nr. 8 des Art. 250 EGBGB verweist, „muss“ nicht unterrichtet werden, sondern die Angabe kann auch Bestandteil der „Vertragsbestätigung“ = Reisebestätigung sein.
- 8) Nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Nr. 8. EGBGB „muss“ die „Vertragsbestätigung“ den Hinweis enthalten, dass der Reisende den Vertrag auf einen anderen Reisenden übertragen kann. Folglich muss auch diese Angabe in die Reisebestätigung aufgenommen werden, obwohl diese Angabe auch in das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gehört.
- 9) Das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise ist vor der Vertragserklärung des Reisenden, also vor Reiseanmeldung (vgl. Art. 250 §§ 1, 2 EGBGB – auch § 651d Abs. 1 BGB), zur Verfügung zu stellen – Art. 250 § 2 EGBGB: „Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung“. Wird das Formblatt erst mit der „Vertragsbestätigung“ = Reisebestätigung überlassen, so ist dies nicht genau das, was der Gesetzgeber wollte. Es liegt an sich eine Pflichtverletzung vor. Sie dürfte sich aber nicht auswirken, da die Überlassung des Formblatts nachgeholt werden kann. Sofern sich durch die verspätete Überlassung für den Reisenden schon Nachteile ergeben haben, sind diese natürlich relevant. Allerdings wird das nur in wenigen Ausnahmefällen angenommen werden können. Insofern wird auf den Zusatz auf dem Formblatt verwiesen.

Muster für wichtige vor Reiseanmeldung zu erteilende Informationen

- 10) Der Sicherungsschein ist entsprechend dem Muster in Anlage 18 Art. 252 Abs. 1 EGBGB zu gestalten. Er muss einmal vervollständigt werden und ist in Textform zu überlassen (Art. 252 Abs. 1 und 2 EGBGB). Er ist entweder auf der Rückseite der „Vertragsbestätigung“ = Reisebestätigung abzdrukken (was hier wegen anderer Informationen nicht möglich ist) oder anzuheften. Er kann auch elektronisch mit der „Vertragsbestätigung“ verbunden werden.
- 11) Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) gelten nur, wenn sie in den Vertrag einbezogen sind. Hierfür verlangt § 305 Abs. 2 BGB einen ausdrücklichen Hinweis zumindest bei Vertragsschluss, der in die Reiseanmeldung aufgenommen ist. Ferner ist das Einverständnis des Reisenden erforderlich. Dem wird durch die Unterschrift des Reisenden auf der Reiseanmeldung entsprochen. Das dritte Erfordernis, die zumutbare „Kenntnisnahmemöglichkeit“ vom Inhalt bei Vertragsschluss, ist nur zu erreichen, durch den Abdruck der vollständigen ARB als Anlage zu **der Reiseanmeldung oder der Reisebestätigung**. Da ohnehin umfanglich zu informieren ist, sollte man diesen zusätzlichen Schritt nicht im Prospekt oder Katalog erledigen, sondern durch die entsprechende Anlage zu **der Reiseanmeldung oder der Reisebestätigung**. **Die Aushändigung muss natürlich bei Anwesenheit des Reisenden nicht zweimal erfolgen**. An sich ist für die Kenntnisnahmemöglichkeit auch keine Aushändigung erforderlich. Man kann die ARB aber dem Reisenden ja nicht zur Kenntnisnahme vorhalten oder vorlesen – allenfalls theoretisch.
- Bei Online-Buchungen ist der Fall anders, da kein Ausdruck erfolgt, sondern auf den Link hingewiesen wird (Kenntnisnahmemöglichkeit). Im „vollelektronischen“ Geschäftsverkehr ist es wiederum anders, da nach § 312i Abs. 1 Nr. 3 BGB die Vertragsbestimmungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abgerufen und vom Reisenden gespeichert werden können.